

Satzung für Anerkennung und Anrechnung

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Satzung der THU über die Anerkennung und Anrechnung von Modulen und Noten.		
Dokumenten ID	81084		
Verantwortliche Einrichtung	SSC		
Verantwortlicher	Völker, Sven		
Bearbeiter/Ersteller	Leitung SSC		
gültig ab	03.12.2021	gültig bis	
beschlossen von	SEN	beschlossen am	03.12.2021
Änderungsdatum	03.12.2021		
Erstellungsdatum	11.01.2021		
Dokumenten-Version	1.0		
Vertraulichkeitsstufe	intern		
Sprache	de		
Schlagworte	Satzung; Bachelor; Duales Studium; Immatrikulation; Master; Studium; Module		
Freie Schlagworte	Antrag; Anerkennung; Anrechnung		
Zielgruppe			

Änderungshistorie

Was wurde geändert?	Von wem?	Wann? (Datum oder Zeitraum)?	Aktuelle Dokumenten-Versionsnummer
Erstellung	Leitung SSC	I-II/2021	1.0

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	II
§1 Geltungsbereich	1
§2 Allgemeine Grundsätze	1
§3 Verfahren.....	2
§4 Zuständigkeit	3
§5 Anerkennung von an einer Hochschule (im Sinne des §35 (1) LHG) erworbenen Kompetenzen.....	3
§6 Anrechnung von außerhochschulisch (im Sinne des §35 (3) LHG) erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	3
§7 Folgen der Anerkennung bzw. Anrechnung	4
§8 Inkrafttreten	5

Aufgrund von §32 Abs.4 Nr.7 in Verbindung mit §35 des Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S.1204), hat der Senat der THU nach §19 Abs.1 S.2 Nr.10 LHG nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der THU, soweit es sich nicht um gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen handelt. Sie regelt für die THU die Verfahren für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.

§2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die THU ist bestrebt, zur Umsetzung des LHG ein transparentes Verwaltungsverfahren festzulegen, welches die Anerkennung und Anrechnung unterstützt und die Mobilität ihrer Studierenden sowie ein lebenslanges Lernen fördert und einen Beitrag zur Durchlässigkeit der Bildungssysteme leistet.
- (2) Liegen die verfahrensrechtlichen wie auch inhaltlichen Voraussetzungen vor, hat die Anerkennung bzw. Anrechnung zu erfolgen.
- (3) Die Verfahren erfolgen bezogen auf ein bestimmtes Zielmodul bzw. mehrere bestimmte Zielmodule oder die Bachelor-Vorprüfung des aktuellen Studiengangs an der THU. Im Erfolgsfall führen sie zum Bestehen des Zielmoduls oder der Zwischenprüfung.
- (4) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (5) Anerkennung und Anrechnung erfolgen ausschließlich auf Antrag Studierender nach erfolgter Immatrikulation.
- (6) Nach Teilnahme an einer Modulprüfung ist eine Anerkennung bzw. Anrechnung für dieses Modul ausgeschlossen. Die tatsächliche Teilnahme am Prüfungserstversuch gilt als Rücknahme des Anerkennungsantrages. Ebenso das Fernbleiben von einer Prüfung, wenn bei gültiger Anmeldung ein Termin ohne triftigen Grund versäumt wird. Die Beurteilung des triftigen Grundes ergibt sich aus der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der THU. Entscheidungen über Anerkennung und Anrechnung, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, sind unwirksam. Dadurch wird eine Besserstellung gegenüber anderen Studierenden verhindert und der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt.
- (7) Ein Modul kann nicht teilweise anerkannt oder angerechnet werden. ECTS-Punkte beziehen sich immer auf ein komplett bestandenes Modul. Es kommt jedoch eine Anerkennung bzw. Anrechnung unter Auflage in Betracht.

§3 Verfahren

- (1) Der Antrag ist über das Formular „Antrag zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ der THU zu stellen. Antragstellende Personen haben darzulegen, für welche Zielmodule eine Anerkennung oder Anrechnung begehrt wird. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mit allen nötigen Unterlagen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt binnen acht Wochen ab Einreichung des vollständigen Antrags einschließlich aller notwendiger Unterlagen. Erfolgt keine Bescheidung vor Ende dieser Frist, gilt der Antrag als positiv beschieden. Erfolgt eine Nachforderung hinsichtlich Antrag oder Unterlagen binnen vier Wochen, so beginnt die Acht-Wochen-Frist nach vier Wochen seit Eingang des Antrages bei der Hochschule zu laufen. Dies schließt nicht Nachforderungen nach Ablauf von vier Wochen aus, sondern bestimmt gegebenenfalls das Startdatum des Fristenlaufs.
- (3) Antragstellende Personen haben im Verfahren eine Mitwirkungspflicht. Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Kompetenzen erforderlichen Unterlagen und Nachweise in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Dazu gehören Nachweise über Inhalt, Umfang und Kontext der erworbenen Kompetenz, erworbene Abschlüsse, die Herkunftsinstitution und den Zeitpunkt des Kompetenzerwerbs. Insbesondere sind Zeugnisse und geeignete Unterlagen einzureichen, die den Erwerb dieser Kenntnisse und Qualifikationen bestätigen und die Lernergebnisse aussagekräftig beschreiben. Die Hochschule kann weitere Nachweisdokumente zur Beurteilung sowie (Über-) Beglaubigungen der Dokumente und Übersetzungen verlangen. Die THU trägt nicht die Kosten für Beglaubigungen und Übersetzungen.
- (4) Der Antrag ist von Hochschulseite mit einem Eingangsdatum zu versehen, soweit nicht der Eingang durch eine elektronische Übermittlung ersichtlich ist. Über das Fehlen von Unterlagen wird in Textform informiert. Es wird mitgeteilt, welche Unterlagen benötigt werden und eine Nachreichfrist von drei Wochen gesetzt. Werden die angeforderten Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt oder in anderer Weise die Mitwirkungspflicht Antragstellender schuldhaft verletzt, kann der Antrag abgelehnt werden, soweit die vorgelegten Unterlagen nicht zur Bejahung einer Anerkennung oder Anrechnung ausreichen.
- (5) Die Entscheidung über Anerkennung oder Anrechnung ergeht als schriftlicher Bescheid mit Unterschrift und Rechtsbehelfsbelehrung. Ablehnende Bescheide – auch bei Auflagenerteilung – sind nachvollziehbar und schlüssig zu begründen.
- (6) Falls nachgewiesene Kompetenzen nur einen Teil der Lernergebnisse des Zielmoduls abdecken, kann die Anerkennung bzw. Anrechnung von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden, soweit der fehlende Kompetenzbereich gesondert erworben werden kann. Die Auflage gibt vor, wie und bis wann der fehlende Kompetenzbereich erworben und nachgewiesen werden muss.
- (7) Gegen einen Bescheid zur Anerkennung oder Anrechnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der THU eingelegt werden.
- (8) Alle nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen sind durch den jeweiligen Prüfungsausschuss oder die Fakultät zu dokumentieren und zu archivieren.

§4 Zuständigkeit

- (1) Für Fragen der Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zuständig. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies ist zu protokollieren.
- (2) Bei der Entscheidung über die Anerkennung ist die Stellungnahme einer fachkundigen Professorin oder eines fachkundigen Professors einzuholen, wenn die Entscheidung nicht aus eigener Fachkenntnis getroffen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung fachübergreifender Module gem. §30 (6) bzw. §28 (6) der Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge.
- (3) Über Widersprüche gegen Anerkennungsentscheidungen entscheidet gem. §8 Abs.2 LHG das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

§5 Anerkennung von an einer Hochschule (im Sinne des §35 (1) LHG) erworbenen Kompetenzen

- (1) Eine Anerkennung erfolgt, wenn bei einem Vergleich der Lernergebnisse der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernergebnissen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen im Modul der THU keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegen.
- (2) Kriterien zur Prüfung des wesentlichen Unterschieds sind Qualität und Profil der Institution, Studienniveau, Lernergebnisse (auch im Zusammenhang mit den Kompetenzziele des jeweiligen Studiengangs), Art der Prüfungsleistung und Workload. Die Ablehnung eines Antrags muss kompetenzbezogen erfolgen und kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Leistungen nach rein formalen Kriterien nicht der Leistung in dem Studiengang der THU entspricht.
- (3) Für Leistungsnachweise aus staatlich anerkannten Fernstudiengängen und aus akkreditierten Studiengängen an Berufsakademien gilt Abs.1 entsprechend.
- (4) Einschlägige Äquivalenzvereinbarungen und -abkommen sowie mit Studierenden geschlossene Learning Agreements sind einzuhalten.

§6 Anrechnung von außerhochschulisch (im Sinne des §35 (3) LHG) erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Anzurechnende Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in einer klar abgrenzbaren Leistung erkennbar sein.

- (2) Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die nachweisbaren Kenntnisse und Fähigkeiten inhaltlich zum großen Teil den Lernergebnissen des Zielmoduls entsprechen und eine Niveauäquivalenz bejaht werden kann. Die vorhandenen Kompetenzen müssen ebenso wie die Lernergebnisse des Moduls als Grundlage für das weitere Studium geeignet sein. Anzurechnendes theoretisches und praktisches Fachwissen sowie Methodenkompetenz müssen das Lernergebnis des Zielmoduls zu mindestens 75% abdecken und der übrige Teil in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.
- (3) Ob Gleichwertigkeit in diesem Sinne vorliegt, wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt, es sei denn es existieren entsprechende Kooperationsabkommen. Antragstellende haben in einem Portfolio die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten umfassend darzustellen und nachzuweisen sowie in Bezug zu dem oder den Zielmodul(en) der THU zu setzen.
- (4) Die THU kann eine Einstufungsprüfung oder andere Kompetenzfeststellungsverfahren zur Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen. Werden die erforderlichen Kompetenzen im Rahmen der Einstufungsprüfung nicht nachgewiesen, erfolgt die Anrechnung grundsätzlich nicht.
- (5) Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Studiengang erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch Anrechnung ersetzt werden.

§7 Folgen der Anerkennung bzw. Anrechnung

- (1) Eine Gutschrift von ECTS-Punkten erfolgt erst nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren. Im Falle einer Auflagenerteilung erfolgt eine Gutschrift erst nach Erfüllung der Auflage.
- (2) Es werden jeweils die ECTS-Punkte gutgeschrieben, die dem Zielmodul des aktuellen Studiengangs an der THU zugeordnet sind. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der ECTS-Punkte, die ggf. bei Kompetenzerwerb an anderer Hochschule erworben wurden.
- (3) Noten können, soweit sie vergleichbar sind, übernommen werden. Es gelten die in Kooperationsabkommen festgelegten Umrechnungstabellen. Für alle übrigen Fälle gelten ggf. vom Senat beschlossene Umrechnungstabellen, andernfalls die modifizierte bayerische Formel. Ist die anerkannte Leistung ursprünglich unbenotet oder ist das Notensystem, in dem die Leistung erbracht wurde, mit dem Notensystem der THU nicht vergleichbar, wird die Leistung als „bestanden“ bewertet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung findet entsprechend keine Berücksichtigung statt. Ein Anspruch auf Übernahme von Noten besteht nicht.
- (4) Anerkannte Module werden als solche im Zeugnis gekennzeichnet.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am 03.12.2021 in Kraft.

Ulm, den 03.12.2021

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2021 bis 14.01.2021 durch Aushang.
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 14.12.2021.

Ulm, den 03.12.2021

gez. I. Teicher

Iris Teicher (Kanzlerin)